

Satzung der Stadt Wittingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt – werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 26 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-

rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Daneben gelten die Gebührenbefreiungen nach Spezialgesetzen, wie SGB, KJHG, BSHG u. a. Billigkeitserlasse nach § 227 Abs. 1 AO bleiben unberührt.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,- Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche und Telefaxe,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 12. August 1993 außer Kraft.

Wittingen, den 7. Dezember 2000

STADT WITTINGEN

(L.S)

gez. Unterschrift
(Schulze)
Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Plumeyer)
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt Gifhorn – Nr. 13 – vom 13.12.2000, Seite 603

K O S T E N T A R I F

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Wittingen

vom 7. Dezember 2000

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Euro
1.	<u>Fertigung von Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	10,00 Euro
1.1.2	im Format DIN A 4	20,00 Euro
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	30,00 Euro
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 Euro
1.3	Andere Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,40 Euro
1.3.2	im Format DIN A 3	0,50 Euro
1.3.4	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.4.1	bis zu 10 Stück	je Original-Seite 1,80 Euro
1.3.4.2	bis zu 50 Stück	je Original-Seite 2,00 Euro
1.3.4.3	bis zu 100 Stück	je Original-Seite 2,50 Euro
1.3.4.4	je weitere angefangene 100 Stück	je Original-Seite 2,50 Euro
1.4	Vervielfältigen mit Computerdruckern im Format DIN A4	je Seite 0,30 Euro

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Euro
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50 Euro
2.2	Beglaubigungen von Abschriften und Vervielfältigungen jeder Art (Fotokopien usw.), je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	2,50 Euro
2.2.2	der Durchschrift/Zweitschrift	1,50 Euro
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 Euro
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,00 Euro bis 20,00 Euro
	sofern nicht Tarif-Nr. 7	
2.5	Beglaubigungen zur Verwendung für Bewerbungen usw., soweit nicht ein Billigkeitserlaß in Betracht kommt 50 % der Tarif-Nr. 2.1 bis 2.2.2	
3.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 73 Abs. 1 NBauO - , soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50 Euro
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 Euro
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00 Euro
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00 Euro
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 Euro

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Euro
4.	<u>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)</u>	
	für jede angefangene Seite	0,20 Euro
	jedoch mindestens	1,00 Euro
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird – Verhandlungen – (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</u>	
	je angefangene Seite	20,00 Euro
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, für jede angefangenen 15 Minuten</u>	10,00 Euro
7.	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangenen 15 Minuten</u>	10,00 Euro
8.	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>	20,00 Euro
9.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen, Vorkaufsrechten und Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 10.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	25,00 Euro
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 Euro zusammen höchstens	10,00 Euro 1.000,00 Euro
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 10.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	25,00 Euro
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 Euro zusammen höchstens	10,00 Euro 1.000,00 Euro

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Euro
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	25,00 Euro
9.4	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00 Euro
9.5	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen (Negativzeugnis) nach § 20 Abs. 2 BauGB	20,00 Euro
10.	<u>Aufstellung über den Stand des Abgabekontos für jedes Haushaltsjahr</u>	3,00 Euro
11.	<u>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</u>	2,50 Euro
12.	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	1,00 Euro
13.	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u> für jedes Jahr	3,00 Euro
14.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 15 Minuten</u>	10,00 Euro
15.	<u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, wenn die Nachforschung ergeben hat, daß ein Verschulden der Stadt nicht vorlag je angefangene 15 Minuten</u>	10,00 Euro
16.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</u>	
17.	<u>Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen</u> für jede weitere Ausfertigung	8,00 Euro 1,00 Euro

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Euro
18.	<u>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</u>	
18.1	1 m ²	4,00 Euro
18.2	über 1 m ²	5,00 Euro
19.	<u>Abgabe von Stadtplänen</u>	
	im Maßstab 1 : 5.000 bis 1 : 50.000 je Plan	6,00 Euro
20.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u>	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00 Euro
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
21.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</u>	
21.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00 Euro
21.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00 Euro
	Tarif-Nr. 20 Satz 2 gilt entsprechend	
22.	<u>Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments</u>	
	nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung	
23.	<u>Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Stadt Wittingen</u>	
23.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang jeweils	30,00 Euro

Tarif-Nr.:	Gegenstand	Euro
24.	<u>Büchereiwesen</u>	---
25.	<u>Archiv</u>	
25.1	Auskünfte aus dem Archiv werden durch den Heimatverein erteilt.	
26.	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	25,00 Euro 700,00 Euro ^{*)}

- ^{*)} Innerhalb dieses Rahmens beträgt die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.